

# Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers kranke und alte Tage? : (Schluss) [Teil 2]

Autor(en): **Schöbi, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 37

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536524>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers frante und alte Tage?

Von R. Schöbi, Lehrer, Bichtensteig.  
(Schluß.)

3. Invalidenpension. Nicht zu verwechseln mit der Alterspension, auf die der Versicherte dann ein Anrecht hat, wenn er die nötigen Dienst- oder Altersjahre auf dem Buckel hat, ist die Invalidenpension für den Lehrer, der vor der Zeit wegen Krankheit oder Gebrechen dienstuntauglich wird. Es ist begreiflich, daß eine jede Kasse diesen Pensionär nicht gleich dem halten kann, der ein ganzes Menschenleben hindurch seine Beiträge an die Kasse leistete. In verschiedenen Kantonen beginnt die Invalidenpension erst nach einigen Dienstjahren und steigt dann sukzessive prozentual bis zum Maximum, das nach 15, 25, 30, 35 und 40 Dienstjahren oder 55, 61 Altersjahren erreicht wird. (Siehe Tabelle B.)

Es ist in diesen Blättern schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen worden, wie die früheren Pensionäre mit den durchweg bescheidenen Vorkriegspensionen bei der Teuerung der Kriegsjahre sich nicht mehr durchbringen konnten und in Not gerieten. In einigen Kantonen (siehe Tab. B) ist diesem Uebelstand durch Erhöhung der Pensionen in irgend einer Form begegnet worden (prozentuale Erhöhung, Teuerungszulagen etc.).

4. Todesfall und Besoldungsnachgenuß. Es mag dann und wann der Fall eintreten, daß der Lehrer noch im Amte steht, stirbt und bei seinem Tode weder eine Gattin, noch Kinder unter 18 Jahren hinterläßt. Von all den geleisteten persönlichen Beiträgen und den von anderer Seite für ihn einbezahlten kommt weder ihm, noch seinen Erben etwas zu. Es ist das für die Kasse der günstigste Fall. Vielleicht, um doch einen gewissen Gegenwert auszurichten, bezahlt Obwalden beim Todesfalle eine Sterbesumme von Fr. 2000, die Lehrerkasse des Kantons Glarus Fr. 50.

Oft stirbt ein Lehrer mitten aus seiner Tätigkeit heraus und die Familie kommt mit dem plötzlichen Ausbleiben der Verdienstquelle in arge Verlegenheit und Not. Es dürfen darum als sozial sehr wohlthätige Bestimmungen jene angeführt werden, wo den hinterbliebenen Kindern, der Witwe — nicht den lachenden Erben — ein Recht auf den Besoldungsnachgenuß gewährt wird auf

3, 6 Monate, ja sogar bis auf ein Jahr. (Siehe Tabelle B.)

5. Witwe und Kinder. Die Sorge für die Hinterlassenen erstreckt sich auf die den Lehrer überlebende Witwe, die er vor einer allfälligen Pensionierung sich schon angetraut hatte und die in ihrem Alter nicht zu sehr von dem seinen entfernt war, dann auf die Kinder, wobei Doppelwaisen fast überall besonders bedacht werden, da und dort auch hinterbliebene, unterstützungsbedürftige Eltern, Geschwister und erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre. Obwalden richtet weder eine Witwen- noch Kinderpension aus.

Wo nicht eine runde Summe für die Witwe und die Kinder eingesetzt ist, berechnet sie sich zumeist nach der Pension, die der verstorbene Lehrer im Momente seines Hinschiedes als Alters- oder Invalidenpension gehabt hätte. Peinlich berührt in vielen Statuten die Einschränkung, daß die Witwe und die Kinder zusammen nicht mehr Pension erhalten dürfen, als der Lehrer im Invalidentatsfalle. Es mag sich das ja für die Berechnungen einfacher gestalten, sozial gedacht ist es nicht. Solche Fälle, wo mehr als 5 Kinder unter 18 Jahren den toten Lehrer und Vater beweinen, kommen gottlob nicht so häufig vor. Zudem wachsen ja die Kinder schon mit 18 Altersjahren aus der Unterstützung heraus und belasten die Kasse nicht mehr, während die Witwen, um ein auch schon gehörtes Wort zu brauchen, „ein ewiges Leben haben“.

Für die Doppelwaisen, also die Kinder, denen Vater und Mutter gestorben sind, sehen beinahe alle Statuten etwas größere, wenn nicht doppelte Beträge vor, aber fast immer wird die betr. Einschränkung wiederholt, von der ich bereits berichtete. (Siehe Tabelle C.)

6. Aeuftnung der Pensionskassen. In der Regel müssen manche Brunnlein fließen, bis eine Pensionskasse so erstarrt, daß sie imstande ist, ausreichende Pensionen zu zahlen, denn so oft hört man noch die alte Klage: zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben!

Speziell gilt das für jene Kantone, wo die eine Kasse sowohl die Alters- und In-

### B. Invaliden- und Alterspensionen.

Kanton	Staful. vom Jahr 19..	Invaliden-Pension	Mag. in ? Jahren	Alters-Pension	Rücktritt	Maximum der Pension	Erhöhung früherer Pensionen	Hilfsfond	Befoldungs-Nachgenuß	Bemerkungen
Zürich	20	1/2— <sup>9</sup> / <sub>10</sub> d. B.	30 D. J.	<sup>8</sup> / <sub>10</sub> d. B.	65 A. J. 70 A. J. obl.	4000	40—80%	—	lf. u. 6 Monate	Keine Pensionstafel. Die Bef. ist gemeinde- weise geregelt und da- mit auch die Pension. Fr. 2000 Sterbesumme. 50 Fr. Sterbesumme 150 Fr. Spareinl. pro Jahr, Nichtm. d. P.-M. 4,5 Fr. tägl. Krankeng. Sterbefallkaffe oblig. 200—500 Fr. in Revision in Revision in Revision
Bern	20	20—70% d. B.	40 D. J.	70% d. B.	70 A. J.	ca. 3500	—	Ja	lf. u. 6 Monate bis auf 1 Jahr max.	
Zugern	19	20—50% d. B.	40 D. J.	65% d. B.	60 A. J.	ca. 2900	100%, mind. 300 Fr.	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	22	300—600 Fr.	15 D. J.	600	30 D. J. 65 A. J.	600	—	—	—	
Nidwalden	08	30—65% d. B.	45 D. J.	30—65% d. B.	60 A. J.	ca. 1200	—	—	—	
Obwalden	21	400 Fr.	—	400 + 400 Zulage	60 A. J.	800	—	—	—	
Glarus	19	1/3 d. B.	25 D. J.	mind. 1/3 d. B. 500 Altersk.	60 A. J.	1733	—	—	1/4—1/2 Jahr	
Zug	13	500—1100	n. 10 D. J.	1650	hohes Alter	1650	50%	—	1/4 Jahr	
Freiburg	17	600—1200	35 D. J.	1200	35 D. J.	1200	—	—	—	
Solothurn	20	20—60% d. B.	28 D. J.	60% d. B.	65 A. J.	3000	—	—	—	
Basel-Stadt	21	35—80% d. B.	35 D. J.	80%	60 A. J.	6880	—	—	3 Monate	
Basel-Land	21	1000 Kassa 1000 Staat	40 D. J.	2000	60 A. J.	2000	—	—	lf. u. 6 Mon.	
Schaffhausen	19	700—1600	65 A. J.	1600 Lehrer 1500 Lehrerin	65 Lehrer 60 Lehrerin	1600	Statuten rückwirkend	—	6 Monate	
Appenzell A.-Rh.	13	600—1100	n. 15 D. J.	1100	60 A. J.	1100	—	—	—	
Appenzell Z.-Rh.	21	375—1500	40 D. J.	1500	40 D. J.	1500	(Lehr.-Zul. Lehrer 300 Witwe 200 Kind 100)	aus Staats- mitteln	3 Monate	
St. Gallen	17	360—1200	55 A. J.	1200	65 Lehrer 60 Lehrerin	1200	—	—	3 Monate	
Graubünden	22	100—1000	30 D. J.	1000	40 D. J.	1000	—	—	—	
Nargau	20	25—75% d. B.	35 D. J.	75% d. B.	60 fakultativ 65 obligat.	4350	50%	—	—	
Thurgau	20	400—2000	26.—61. A. J.	2000	62 J., 55 J.	2000	auf 1400—1800	b. d. Betriebs- fond-Unterft.	lf. u. 3 Mon.	
Tessin	17	50—60% d. B.	35 D. J.	60%	35 D. J.	1800 mind.	—	—	—	
Vaud	22	60% d. B.	30 D. J.	4000 Lehrerin 5000 Lehrer	60 A., 35 D. J. 70 A. J. obl.	5000	auf 90% der Renten	—	—	
Valais	06	2/3 d. Beitr.- Pension	35 D. J.	25—30% all. Beitr.-Pensf.	35 D. J.	?	—	—	—	
Neuenburg	20	1200—2400	30 D. J.	2400	30 D. J. 60 A. J.	2400	—	—	—	
Genf	21	40% d. B.	25 D. J.	60% d. B.	35 D. J.	ca. 4000	—	—	—	

D. J. = Dienstjahre. A. J. = Altersjahre. B. = Befoldung (Grundgehalt + Dienstalterszulagen).

### C. Pensionen an Hinterlassene.

Kanton	Witwe	Kind	Doppel-Waisen	Familie zusammen	Eltern, Geschwister, erwerbsunf. R. über 18 J.	Bemerkungen
Zürich	1200 Fr.	600 = 1 K., 400 f. jedes weitere Kind	800 + 600 f. jed. weitere Kind	unbeschränkt	Bis 1200 Fr. Maximum	
Bern	50% d. P. d. L.	1. K. 12 1/2%, 2. 10%, 3. 7 1/2%, 4. 5%	1. K. 20%, 2. 16%, 3. 12%, 4. 8%	Kinder auf. nicht über 35% der P. des L. Kinder auf. nicht über 2000 Fr.	bis 40% d. P. des Lehrers	
Luzern	1000 Fr.	200 Fr.	400 Fr.		Bedürftig bis 600 Fr. Rente	
Uri	Keine Pensionen!					
Schwyz	450 Fr.	90 pro Kind (Maxim. 600 Fr.)	150 pro Kind (Maxim. 600 Fr.)	1050 Fr.	—	
Nidwalden	200 Fr.	100 Fr.	—	700 Fr.	—	
Oberwalden	Keine Witwen- und Kinderpensionen.					
Glarus	375 Fr.	500—900 Fr.	300—750 Fr.	1275 Fr.	—	
Zug	487,5 Fr.	120 Fr.	—	unbeschränkt	—	
Freiburg	Den Hinterlassenen so oft × 40 Fr. als die Dienstjahre 10 übersteigt, bei 39 D.-J. z. B.			Kinder auf. Max. 1/2 d. P. Doppelo. " 1/4 d. P.	29 × 40 = 1160 Fr.	
Solothurn	1/2 d. P. d. L. mind. 800 Fr.	15% d. P. d. L.	20%		bis 40% n. Bedürftigkeit bei ledig verstorbenen, ja	
Basel-Stadt	2000 Fr.	Witwen- u. Waisen- je 50 Fr.	Rente auf. 2000	unbeschränkt	—	
Basel-Land	1500 Fr.	100 + 100 T. Z. mit Kindern 650 + 50 Fr. pro K.	1500 total	unbeschränkt	—	
Schaffhausen	500 + 300 T. Z.		200 + 200 T. Z.	unbeschränkt	—	
Appenzell A.-Rh.	500 Fr. ohne K.		—	unbeschränkt	—	in Revision B. G. = Bundessubb. in Revision
Appenzell J.-Rh.	1/2 der P. d. L. Maxim. 750 Fr.	100 Fr.	120 Fr.	unbeschränkt	—	
St. Gallen	400 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	Maximum 1200 Fr. auf. nicht höher als d. P. d. L.	—	in Revision
Graubünden	40% d. P. d. L.	je 20% Maximum 100% 1/4 d. Witwe Mag.: Witwenrente	— 1/2 d. Witwe. Mag.: dopp. Witwenrente	1600 Fr.	(Eine Sterbesumme v. 200 bis 600 Fr., je nach D. J. Rückzahlung der persönl. Beiträge ev. Rente	
Nargau	800 Fr.	400 Fr.	600 Fr.	unbeschränkt	—	
Thurgau	60% des Lehrers	1/5 d. P. d. L. Maximum 90%	ca. 2500 Fr.	unbeschränkt	bis 40%	
Tessin	1/2 d. P. d. L.	je 15%	35—80%	auf. nicht mehr als f. d. L.	—	
Vaud	1/2 d. P. d. L.	—	—	P. d. L. während 8 Jahren	—	
Wallis	= d. P. d. L. (während 8 Jahren	—	—	auf. nicht mehr als d. P. d. Lehrers	—	
Neuenburg	1200 Fr.	je 10%	je 20%	—	—	
Genève	bei 30 D. J. d. L. 1/2 d. P. d. L.	65—85% d. P. d. L.	—	—	—	

K. = Kind; L. = Lehrer; P. = Pension; T. Z. = Teuerungszulage.

validenpension des Lehrers, wie auch die Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenen-Pensionen zu tragen hat. Wo der Kanton die Pension für den Lehrer übernimmt und für Witwe und Waisen eine spezielle Witwen- und Waisenstiftung besteht, ist die Sache besser.

Man hat sich fast überall bemüht, beim ersten Eintreffen der Schulsubvention des Bundes auch einen Teil für die Alters- und Ruhegehälter der Lehrer direkt zu erhalten oder aber es wurde durch die neue Finanzquelle dem Kantone ermöglicht, seinen Beitrag an die Kasse zu vermehren. Dazu kommen in manchen Kantonen noch die Leistungen der Schulgemeinden, wie der einzelnen Lehrer. Das eine Mal sind es runde Beträge, die den Trägern der Kasse zugemutet werden, in verschiedenen Fällen wird ein gewisser Prozentsatz des Gehaltes als jährliche Prämie bestimmt und dabei als Gehalt für gewöhnlich Grundgehalt plus Dienstalterszulagen festgelegt. (Siehe Tabelle D.)

Einige Kassen kennen eine Eintrittstaxe, andere verlangen Nachzahlungen, wenn der Eintritt erst nach dem 25., 27., 30. Altersjahre erfolgt. Auch die Deirats-taxe für die Ehefrau, die einige Statuten vorsehen, scheint keineswegs eine ungerechte Belastung zu sein, weil mit dem „füßen Soche“ der Kasse ein neues Risiko zugeführt wird.

Bei einzelnen Kassen verliert der austretende Lehrer (bei Berufswechsel z. B.) alle und jede Rückvergütung, sogar die Beiträge, die er selber persönlich einzahlte oder an seiner Statt von der Gemeinde als Besoldungsanteil einbezahlt wurden. Ebenso wenig erhält auch die Lehrerin, die mit dem Einlaufen in den Hafen der Ehe die Mitgliedschaft verliert, auch jede Aussicht auf eine Aussteuer aus der Kasse. Man hat diese Unterschlagung vor Jahren „einen staatlich sanktionierten Diebstahl“ genannt. Mit Erstarkung der Kassen aber geht man doch bald überall darauf aus, den Betrag, den die persönlich einbezahlten Beiträge ausmachen, zu 50, 75 oder 100% ohne Zins beim Austritte zurückzubezahlen.

7. Verwaltung. Der alte Spruch: Wer zahlt, der befiehlt! kommt mehr oder weniger fast bei allen Kassen zum Ausdruck. Gewöhnlich steht die Kasse unter Aufsicht eines Erziehungsrates; da und dort aber versammeln sich die Teilhaber der Kasse jährlich zu einer Hauptversammlung, zur

Entgegennahme der Jahresrechnung, zur Stellung von Anträgen usw. Die Versammlung wählt eine Verwaltungskommission oder wenigstens die ihr laut Statuten zukommenden Kommissionsmitglieder. Wohl fast am wenigsten hat die Lehrerschaft des Kantons St. Gallen zur Kasse zu sagen. Bei Statutenberatungen ist ihr ein Mitberatungs- und Antragsrecht zugestanden, eine Verwaltung oder Kassakommission besteht nicht. Zwei Lehrer, von der Kantonal-konferenz gewählt (die betr. Konferenz ist seit 1913 nie mehr zusammengekommen) haben die jeweilige Jahresrechnung zu prüfen und ihre Richtigkeit zu konstatieren, haben sich aber jeder weiteren Anträge, als die sich auf die Rechnung beziehenden, zu enthalten, gewiß sehr beschränkte Funktionen!

Ich bin am Schlusse. Ich glaube, den w. Lesern der „Schweizer-Schule“, die mir bis hieher gefolgt sind, dargetan zu haben, wie vielgestaltig die Fürsorge für kranke und alte Tage des Lehrers und auch für seine Hinterbliebenen geordnet ist. Es ist mir zwar bekannt, daß damit noch nicht alles eingeschlossen ist. Denn neben den kantonalen Pensionskassen bestehen verschiedenorts noch städtische Gemeindepensionskassen oder Rentenversicherungen, so im Kt. St. Gallen beispielsweise in St. Gallen, in Rorschach und Rapperswil. Andere Gemeinden legen zu der ungenügenden staatlichen Quote eine solche der Gemeinde, um dem Lehrer den Rücktritt in der heutigen teuren Zeit eher zu ermöglichen. Hätte ich auch all das noch einbeziehen wollen, ich hätte die Geduld der w. Leser auch gar zu lange beanspruchen müssen.

Pension! Das Wort hat ungleichen Klang, ob es der tatenfrohe junge Lehrer im Vollgefühl seiner Kraft und Gesundheit spricht oder der alternde Lehrer, dem höchstens noch einige Jahre Altkinddienst beschieden sein mögen. Der junge Lehrer mag da vielleicht meinen: Das Thema hat für mich keinen Reiz. Das ist doch für die Alten! Und doch weiß auch er „weder den Tag noch die Stunde“, wann ihn ein Unfall treffen oder eine rasche oder langsam heimtückische Krankheit am Gipfel fassen kann. Haben wir nicht in den letzten Jahren Fälle genug erlebt, wo die Tuberkulose, jene böse Berufskrankheit, darf man bald sagen, einen nicht mehr losläßt, trotz Arzt und Döhenturen aller Art. Wie froh ist er dann, wenn er auf dem Krankenbette,

**D. Finanzquellen für die Pensionskassen.**  
**Jährliche Beiträge in die Kasse von:**

BS = Bundessubvention.

Kanton	Bund	Kanton	Gemeinde	Lehrer	Eintritte	Nachzahlungen	Austritte	Verwaltung
Zürich	—	90 Fr.	—	180 Fr.	—	b. 25. Altersj. an	leb. 50% verh. 25%	Komm. v. d. Schulsynode bestellt
Bern	—	5% d. versichert. Beisobung	—	5% d. verf. Beisob.	5% d. verf. Bes.	v. 30. Altersjahre an 3-6 Monatsbetr. d. Beisobungsbehöhung	80% b. freiwill. 100% b. unfreiwill.	Deleg.-Versammlung und Kommission
Luzern	—	—	70 +	70 ab.	—	b. 27. Altersj. an	—	Generalverf. u. Vorstand
Uri	Keine Pensions-	Kassa!	—	140	—	—	—	—
Schwyz	BS	Beitrag	—	100	—	b. 20. Altersj. an Heiratstage 50 Fr.	50%	Verwaltungsrat
Nidwalden	1000 Fr.	—	—	2% d. Bes.	—	—	50%	Verwaltungsrat
Obwalden	100 pro Lehrer	—	—	60	—	—	—	Reg.-Rat wählt 1 Verwalt.
Glarus	15% d. BS	—	—	80	—	80 Fr. Heiratstage	100%	Verw.-Komm. u. Hauptverf.
Zug	—	Beitrag	25	25 + 5	—	b. 20. Altersj. an	—	Verwaltung
Freiburg	BS	Fr. 1500 + 100 per Stelle 120-140 Fr. 35 x	—	80-100 30 x	—	—	—	Generalversammlung und Komitee
Solothurn	1/3 d. BS	Beitrag	—	5% d. B. Lehrer 4% „ Lehrerin	3% d. verf. Bes.	b. 25. Altersj. an	60% männl. 80% weibl.	Generalversammlung und Verw.-Kommission
Basel-Stadt	—	40-45% d. Renten	—	20% d. Rent. = 400 Fr. dem Alter entjpr. Tarif	—	—	100% d. persönl. Beitr.	Mitglieder-Versammlung und Kommission
Basel-Land	—	Beitrag	—	—	—	Heiratstage 20 Fr.	50%	Versammlg. u. Kommission
Schaffhausen	BS	80 +	—	80	—	b. 23. Altersj. an	60-100%	Verwaltungskommission
Appenzell A.-Rh.	Jährl. Zuschüsse a. d. Pensj.	5000 L. B. 60 Fr.	80	40	—	b. 30. Altersj. an	75-100%	Landesschulkommission
Appenzell N.-Rh.	—	mindestens 600 Fr.	—	60	—	bis 30. Altersj. 2% d. Kassa-Verw.	75-100%	Verwaltung
St. Gallen	Quote der BS ca. 36,000	40 Fr.	60	50	100 Fr.	b. 20. Altersj. an	—	Erz- und Finanz-Depart.
Graubünden	—	30 Fr.	—	60	—	—	75%	Verwaltungskommission
Nargau	—	Beitrag	—	100	—	b. 24. Altersjahre an 15 Fr. pro Jahr Altersdifferenz b. Heirat	—	Generalverf. und Vorstand
Thurgau	Beitrag	Beitrag	50	100 Lehrer 110 Lehrer	—	b. 20. Altersj. an	100% d. persönl. Beitr.	Generalversammlung und Verwaltungskommission
Tessin	Beitrag	Beitrag	2% d. B.	5%	—	4% d. Gehaltsberh. bei Erhöhung der Dienstalterszulagen	75-90%	Kommission
Vaud	—	Beitrag	—	6% d. Bes. 30-60	—	—	75%	Kommission
Valais	15,000 Fr.	Beitrag	—	1.-IV. Kl. 200	—	—	75-100%	Generalverf. u. Kommission
Neuchâtel	—	200 Fr.	80	200	—	—	80-100%	Generalverf. u. Kommission
Genève	—	50% d. Mitgl.-B.	—	240	—	—	100% d. pers. B.	Kommission u. Generalverf.

308

von dem es kein Aufstehen mehr gibt, weiß, daß dann wenigstens einigermaßen für seine Lieben gesorgt ist, wenn ein schlichtes Kreuz seine letzte Ruhestätte bezeichnet.

Zu allen Zeiten und in allen Kantonen gab es Männer, die nicht bloß für die par-

„Tage der Rosen“, sondern auch für die Tage des Alters und der Not bedacht waren. Ihnen allen sei zum Schlusse ein freundliches Wort des Dankes für alle ihre Bemühungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten gesprochen.

## Aus den Jahresberichten unserer Lehr- und Erziehungsanstalten.

**14. Kollegium Maria Hilf in Schwyz.** Von den 562 Schülern waren 70 in den Vorbereitungskursen, 272 in der Industrieschule und 220 im Gymnasium und im philosophischen Kurse. 73 waren im Externate. Neben fast sämtlichen Schweizerkantonen war Italien mit 54 Zöglingen vertreten, ferner Deutschland, Frankreich und Oesterreich. Das religiöse Leben fand stete Förderung durch würdige Feier des Gottesdienstes, durch Monatsversammlungen und durch Exerzitien. Die Kollegiumszeitschrift „Grüße aus Maria Hilf“ unterhielt den Verkehr mit den ehemaligen Zöglingen. In die Spiele und Spaziergänge brachte der militärisch-turnerische Vorunterricht einige Abwechslung. Dem Diözesan-Museum, einer Sammlung kirchlicher Altertümer, sind bedeutende Schenkungen zugekommen. Das nächste Schuljahr wird am 4. und 5. Okt. eröffnet.

**15. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria-Einsiedeln.** Die Zahl der Zöglinge betrug 312, davon waren 252 Interne. St. Gallen schickte 74, Luzern und Schwyz je 46, Aargau 37, Zürich 20, Thurgau 18, Solothurn 16, Zug 14 u. s. w. Das Schuljahr nahm einen glücklichen Verlauf. Durch Teilnahme am feierlichen Gottesdienst in der Stiftskirche, durch besondere Andachten und Predigten und durch Exerzitien wurde der religiöse Geist gepflegt. Die marianische Sodalität, die Benediktusgarde und die Missionssektion arbeiteten eifrig im Sinne ihrer Satzungen. Zur Pflege der körperlichen Gesundheit war im Winter die Teilnahme am Schlitten-, Ski- oder Schlittschuhsport vorgeschrieben, auch zum Turnen war Gelegenheit geboten. Spaziergänge und wissenschaftliche Exkursionen brachten ebenfalls viel Abwechslung. Der Bericht verzeichnet eine Reihe wertvoller Anschaffungen und Geschenke. Hr. Dr. P. Otmar Scheiwiler lieferte eine wertvolle literar-historische Beigabe über „Annette von Droste-Hülshoff in ihren Beziehungen

zur Schweiz“. Nächster Schulanfang am 5. Oktober.

**16. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „St. Klara“, Stans.** Das Institut wurde im Berichtsjahr von 40 Zöglingen besucht, die sich auf die Realschule, den Haushaltungskurs und das Seminar verteilen. Neben der sorgfältigen Erzieherarbeit der Lehrschwestern förderten die Vorträge der Hrn. Professoren das religiöse Leben der Zöglinge. Auch das frohe Institutsleben kam zu seinem Rechte, durch Feste und Spaziergänge. Der Eintritt fürs kommende Schuljahr ist auf den 5. Oktober festgesetzt.

**17. Institution du Sacré-Coeur, Estavayer-le-Lac.** Die Zahl der Töchter belief sich auf 236, die sich auf die höhere Töcherschule, die Handelskurse, Haushaltungskurse, Handarbeitskurse und auf das Lehrerinnenseminar verteilen. Es wurde besonders ein familiäres Leben, bei sorgfältigster weiblicher Erziehung angestrebt. Da die Töchter auch in religiöser Hinsicht sehr gut aufgehoben sind, verdient das Institut beste Empfehlung.

**18. Kantonales Mädchengymnasium in Freiburg.** Dem Gymnasium gehörten 95 reguläre Schülerinnen und 11 Hospitantinnen an, davon entstammen dem Kt. Freiburg 56, der übrigen Schweiz 47 und dem Auslande 13. Zehn Schülerinnen bestanden die Maturitätsprüfung. Als einziges humanistisches Mädchengymnasium der katholischen Schweiz mit eigener Maturität genießt es die Unterstützung der höchsten katholischen Kreise. Beginn des Wintersemesters am 4. Oktober.

**19. Mittelschule Münster, Kt. Luzern.** Die Zahl der eingeschriebenen Schüler betrug 97; davon entfielen 46 auf die zweiklassige Sekundarschule und 51 auf die vier Klassen des Progymnasiums. Nach dem Wohnort verteilten sich die Lateinschüler auf den ganzen Kanton Luzern, 8 kamen aus andern Kantonen. An der Anstalt bestehen